

Steuerreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 17. Juni 2002

Änderung vom 15. Juni 2004

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf das kantonale Steuergesetz (StG), nachstehendes Steuerreglement für die Einwohnergemeinde Münchenstein.

§ 1 Steuerarten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Gemeinde folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen (§ 19 Abs. 2 StG);
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (§ 19 Abs. 3, § 58 Abs. 3 und 4, § 62 StG), von Vereinen und Stiftungen und von den übrigen juristischen Personen (§ 19 Abs. 3, § 58 Abs. 3, § 66 StG), Kapitalsteuern von den in der Gemeinde steuerpflichtigen Holding- und Domicilgesellschaften (§ 19 Abs. 4, § 63 f. StG);
- c. Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 36 StG);

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich den Steuerfuss respektive den Steuersatz für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die Ertrags- und Kapitalsteuer fest.

§ 3 Steuerveranlagung

¹Die Gemeinde veranlagt die unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen (§ 107 StG).

²Die Selbständigerwerbenden und die juristischen Personen werden durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung

¹Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG). Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

²Im Steuerjahr wird mittels einer Vorausrechnung eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dafür sind die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung, der letzten Einschätzung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Staatssteuer (§ 135 a und b StG) sinngemäss.

³Die Vorausrechnung ist durch eine entsprechend berichtigte definitive Steuerrechnung zu ersetzen, wenn die rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt.

§ 5 Rechtsmittel

¹Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

²Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (§§ 122 bis 132 StG) zu wahren

§ 6 Fälligkeit, Steuerbezug, Vergütungszins, Verzugszins, Grundstücksteuer

¹Gemeindesteuern, auch nur provisorisch veranlagte, sind per 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig, unabhängig davon, ob eine Steuerrechnung gestellt wurde.

Bei Beendigung der Steuerpflicht sind die Steuern sofort zur Zahlung fällig. Sie sind vor dem Wegzug zu bezahlen. Bei Zuzug nach dem 31. Oktober sind die Steuern per 31. Dezember fällig. Beim Tod des Steuerpflichtigen wird die Steuer erst 30 Tage nach Eröffnung fällig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer (§ 11 StG) sinngemäss.

²Steuerpflichtige, die bis zu diesem Termin keine rechtskräftige Steuerrechnung erhalten haben, sind verpflichtet, den mutmasslichen Steuerbetrag zu entrichten.

³Auf vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Beträge, jedoch maximal bis zur doppelten Höhe des geschuldeten Steuerbetrages, wird ein Vergütungszins gewährt, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt.

⁴Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer (§ 135 Absatz 5 StG) sinngemäss.

§ 7 Stundung, Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 8 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 16. September 1993 aufgehoben.

³Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Münchenstein, 17. Juni 2002

Für den Gemeinderat

Der Präsident: Die Verwalterin:
Walter Banga Béatrice Grieder

Die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft hat die Änderung von § 6 Abs. 3 und 4 dieses Reglements mit Verfügung vom 07.06.06 genehmigt.